

9. Wann und wie ist bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BVG. eine während des Krieges abgeleistete Behördendienstzeit eines nach den §§ 3, 4 daf. in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten anzurechnen?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BVG. — § 8. Dritte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) zu § 8, Nr. 2 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urf. v. 17. Mai 1935 i. S. unberehelichte F. (Kl.)
w. Deutsche Reichspost (Bekl.). III 310/34.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 1. März 1917 in den Dienst der verklagten Reichspost getretene und bis zum 30. September 1924 außerplanmäßig beschäftigte Klägerin hat vom 1. Oktober 1924 bis 31. Oktober 1933, also 9 Jahre 31 Tage, eine planmäßige Stelle als Postassistentin innegehabt. Vom 1. November 1933 ab ist sie wegen nichtarischer Abstammung auf Grund des § 3 Abs. 1 BVG. in den Ruhestand versetzt worden. Weil ihre Dienstzeit in einer Planstelle keine 10 Jahre betragen hat, erhält sie kein Ruhegehalt.

Sie vertritt die Ansicht, daß bei Berechnung der nach § 8 BVG. zur Begründung eines Ruhegehaltsanspruchs erforderlichen 10jährigen Dienstzeit die Zeit, die sie während des Krieges, nämlich vom 1. März 1917 bis 31. Dezember 1918, außerplanmäßig beschäftigt gewesen ist, zur Hälfte, also mit 335 Tagen, zu ihrer planmäßigen Dienstzeit hinzugerechnet werden müsse, und hat, weil sie dann eine Dienstzeit von 10 Jahren und 1 Tag im Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung vollendet hätte, von der Beklagten die Gewährung von Ruhegehalt beansprucht. Sie hat Klage auf Feststellung dahin erhoben, daß ihr vom 1. November 1933 ab das gesetzliche Ruhegehalt

zustehen. Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... Nach § 8 BBG. steht dem nach den §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ein Ruhegehaltsanspruch nur zu, wenn er „mindestens eine 10jährige Dienstzeit vollendet“ hat, und zwar selbst „in den Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird“. Dann fügt § 8 in Satz 2 hinzu:

§§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt. Nach § 17 BBG. erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Auf Grund der ihnen hiermit erteilten Ermächtigung haben die genannten beiden Minister die zur Erfüllung der Wartezeit des § 8 notwendige zehnjährige Dienstzeit in der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 für die Reichsbeamten abweichend von den für sie bestehenden sonstigen Ruhegehaltsvorschriften näher geregelt. Die Verordnung bestimmt zu § 8 BBG. in Nr. 2 Abs. 1, daß bei Ermittlung der Dienstzeit bei Reichsbeamten angerechnet werden

- a) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes,
- b) auf Grund besonderer Entscheidungen des Reichsministers des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn . . . ,
- c) Zeiträume, die auf Grund der §§ 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen sind.

Nach dem unter c genannten Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (RGBl. S. 825) wird bei der Berechnung von Ruhegehältern und Renten nach dem Reichsbeamtengesetz und besonders genannten

Reichsversorgungsgesetzen „zu der in dem Zeitabschnitte vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Reichs- und Militärdienst wirklich verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet“.

Die oben wiedergegebene Vorschrift unter Nr. 2c der Dritten Durchführungsverordnung in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Juli 1921 sieht die Revision als verlegt an, weil das Berufungsgericht, wie schon das Landgericht, bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BBG. der planmäßigen Dienstzeit der Klägerin nicht die Hälfte der außerplanmäßigen zugerechnet hat, die von ihr während des Krieges, nämlich in der Zeit vom 1. März 1917 bis 31. Dezember 1918, bei der Beklagten abgeleistet worden ist. Die Rüge ist verfehlt.

Von vornherein muß folgendes stutig machen: Die Revision verlangt bei der Berechnung der Wartezeit gar nicht, auch die während des Krieges außerplanmäßig zurückgelegte Dienstzeit der Klägerin mit einzurechnen, erkennt also deren Nichtberücksichtigung als richtig an; sie fordert nur, den ohne Einbeziehung dieser Dienstzeit errechneten Zeitraum um deren Hälfte zu erhöhen. Eine solche Berechnungsweise erscheint so ungewöhnlich, daß sich gegen ihre Richtigkeit ohne weiteres Bedenken erheben müssen. In der Tat ist sie mit dem Sinn der gesetzlichen Vorschriften unvereinbar.

Nach Nr. 2a der Dritten Durchführungsverordnung ist auf die Wartezeit des § 8 BBG. eine im Reichsdienst oder im unmittelbaren Landesdienst verbrachte Dienstzeit grundsätzlich nur dann anzurechnen, wenn sie in einer Planstelle abgeleistet ist. Damit scheidet jede in solchem Dienst außerplanmäßig abgeleistete Dienstzeit aus. Ob außerhalb des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes zurückgelegte Dienstzeiten als gleichwertig anzusehen und deshalb anzurechnen sind, darüber bedarf es nach Nr. 2b in jedem Falle besonderer ministerieller Entscheidung. Neben diesen grundsätzlichen Vorschriften hat Nr. 2c nur den Zweck, die für die Berechnung der Wartezeit des § 8 BBG. in diesem selbst ausgesprochene Aufrechterhaltung bestimmter gesetzlicher Vergünstigungen zu wiederholen, die für aktive Militärdienstzeit, für Teilnahme am Kriege oder für eine während des Weltkrieges abgeleistete Behörden dienstzeit sonst bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gewährt werden. Es handelt sich dabei um die §§ 47

und 49 NBG. und um das Gesetz vom 4. Juli 1921. Ihre Bestimmungen sollen unberührt bleiben, d. h. bei der Berechnung der Wartezeit des § 8 BBG. gleichfalls Anwendung finden.

Das danach auch hier anwendbare Gesetz vom 4. Juli 1921 betrifft nach der zutreffenden Bezeichnung, die es in § 8 NBG. gefunden hat, die erhöhte Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. Es setzt diese Dienstzeit als eine an sich anrechnungsfähige voraus und ordnet lediglich die Erhöhung ihrer Anrechnung an. Es bestimmt nicht, wann eine Dienstzeit anzurechnen ist, sondern nur, in welchen Fällen eine anrechnungsfähige Dienstzeit erhöht, nämlich anderhalbfach anzurechnen ist, schreibt dagegen nicht vor, daß eine Dienstzeit in gewissen Fällen zum mindesten halb angerechnet werden müsse. Da die Klägerin während des Krieges bei der Beklagten außerplanmäßig beschäftigt worden ist, eine außerplanmäßige Dienstzeit des Reichsdienstes aber nach Nr. 2a der Dritten Durchführungsverordnung bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BBG. nicht anrechnungsfähig ist, kann die während des Krieges zurückgelegte Dienstzeit der Klägerin weder auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1921 eine erhöhte noch etwa eine halbe, sondern überhaupt keine Anrechnung finden.

Zuzugeben ist freilich, daß damit die durch die Vorschrift der Nr. 2c der Dritten Durchführungsverordnung lediglich noch einmal hervorgehobene, in § 8 BBG. ausgesprochene Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 4. Juli 1921 für die Berechnung der Wartezeit der nach Erlassung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf Grund seiner §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten kaum praktische Bedeutung beanspruchen kann, nämlich nur dann, wenn der Beamte schon während des Krieges in einer Planstelle beschäftigt gewesen ist, diese Beschäftigung aber in der mehr als zehnjährigen Nachkriegszeit eine längere Unterbrechung erfahren hat, so daß die nach dem Kriege zurückgelegte Dienstzeit für sich allein eine zehnjährige Wartezeit noch nicht erfüllt. Dieser Umstand allein kann jedoch nicht eine Auslegung der Nr. 2c der Dritten Durchführungsverordnung rechtfertigen, die über die in § 8 BBG. ausgesprochene bloße Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 4. Juli 1921 hinausführen würde und die deshalb schmerzlich gewollt sein kann. Im übrigen übersteht die Revision, die auf jenen Umstand hinweist, daß die Vorschrift ihre eigentliche Bedeutung

für solche Beamte besitz, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten waren. Nach § 9 Abs. 5 BBG. findet nämlich § 8 auf diese in gleicher Weise, als wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes noch im Dienst gewesen wären, dann Anwendung, wenn auf sie die §§ 3, 4 hätten angewandt werden können.

Weiter ist zwar nicht schon allein entscheidend, aber doch sehr beachtlich, daß die vorstehend vertretene Auffassung von der Bedeutung der Vorschrift der Nr. 2c der Dritten Durchführungsvorordnung von den nach § 17 Abs. 1 BBG. an den reichsrechtlichen Durchführungsbestimmungen beteiligten beiden Ministern, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen, geteilt wird, wie aus dem der Klägerin auf ihre Eingabe an den Reichspostminister erteilten abschlägigen Bescheid vom 29. November 1933 hervorgeht. Schließlich findet die Auffassung eine Bestätigung in den bereits vom Landgericht angezogenen ergänzenden Ausführungsvorschriften der Länder Preußen und Baden, die bei deren Erlass nach § 17 Abs. 2 BBG. an den Rahmen der Reichsvorschriften gebunden waren. Sowohl die preussische Dritte Ausführungsvorschrift zum BBG. vom 15. Juni 1933 (Pr. GS. S. 202) in ihrer Nr. 25 als auch das badische Gesetz zur Durchführung des BBG. vom 29. Januar 1934 (Bad. GuBl. S. 20) in Art. I § 2 heben unter Nr. 2c, welche die dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1921 entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften über eine andert-halbfache Anrechnung einer während des Krieges abgeleisteten Behördendienstzeit betrifft, ausdrücklich hervor, daß bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BBG. die erhöhte Anrechnung auf solche Dienstzeiten beschränkt ist, die nach a und b, deren Vorschriften den unter Nr. 2a und b in der reichsrechtlichen Dritten Durchführungsvorordnung gegebenen entsprechen, anrechnungsfähig sind. Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß nicht jeder während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit wenigstens eine halbe, sondern lediglich solcher Dienstzeit, wenn sie an sich schon anrechnungsfähig ist, die gesetzlich vorgeschriebene andert-halbfache Anrechnung gesichert werden soll.